

Beschlussvorlage
Nr. 02 / 2009

zu Tagesordnungspunkt 6
der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.05.2009 um 15.30 Uhr (öffentlicher Teil)

Betr.: Aufstellung der Wirtschaftspläne (Grundsatzbeschluss)

Beschlussvorschlag:

Zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über die Abführung und die Verwendung von Einnahmen nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung und § 14 des Entwurfs der Verbandssatzung in der Fassung der Beschlussvorlage Nr. 01 / 2009 vom 02.05.2009 fasst die Verbandsversammlung folgenden Grundsatzbeschluss:

- I. Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung (VerbS) und des § 14 des Entwurfs der Verbandssatzung in der Fassung der Beschlussvorlage Nr. 01 / 2009 (VerbS-E) werden im jährlichen Wirtschaftsplan des Verbandes als Erträge festgelegt:
 1. Pos. 1 der „Nutzen‘ der Gemeinde“, bestehend aus
 - Pos. 1 a den „verbandsgebietsbezogene Einnahmen aus den Steuerarten ‚Grundsteuer B‘ und ‚Gewerbsteuer‘ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 VerbS-E), bezogen auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, gemittelt aus den Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre,
 - Pos. 1 b abzüglich dem Anteil „verbandsgebietsbezogene Gewerbesteuerumlage“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 VerbS-E), bezogen auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, gemittelt aus den Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre,
 - Pos. 1 c abzüglich dem Anteil „verbandsgebietsbezogene an der Kreisumlage“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Abs.3 Nr. 3 VerbS-E), bezogen auf die Umlagegrundlagen ‚Grundsteuer B‘ und „Gewerbsteuer“, bezogen auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,
 - Pos. 1 d abzüglich dem Anteil „verbandsgebietsbezogene Finanzausgleichsumlage“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs.3 Nr. 4 VerbS-E), bezogen auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,

begrenzt durch § 14 Abs. 4 VerbS-E („erhöhte Bedarfsmesszahl – 150 %, § 19a Abs.3 FAG);
 2. Pos. 2 die „Summe ‚Nutzen‘ der Gemeinde“ als Ergebnis der Berechnungen nach Pos. 1;
 3. Pos. 3 der „Nutzen‘ des Landkreises“ (§ 14 Abs. 5 VerbS-E), jeweils bestimmt mit 8 % der in Pos. 2 bestimmten „Summe ‚Nutzen‘ der Gemeinde“;

4. Pos. 4 die „Summe ‚Nutzen‘“ als Summe der Beträge nach Pos. 2 und Pos. 3.

II. Von den nach Pos. 4 festgelegten und geplanten Erträgen werden verwendet :

1. Pos. 5 ein Anteil „Deckung des allgemeinen Geschäftsaufwandes des Verbandes“ in der für das Wirtschaftsjahr erwarteten tatsächlichen Höhe;
2. Pos. 6 ein Anteil „Rückstellung zur Deckung des künftigen Geschäftsaufwandes des Verbandes“ i.H.v. 25% des nach Pos. 5 bestimmten Anteils, der in geeigneter Weise der „Rücklage“ des Verbandes zuzuführen ist; sobald die Summe der gebildeten „Rücklagen“-Anteile der Höhe des erwarteten tatsächlichen Geschäftsaufwandes entspricht, ist über die Verwendung anderweitig zu entscheiden;
3. Pos. 6a von den nach Pos. 4 abzüglich der Pos. 5 und 6 verbleibenden Erträge werden verwendet :
 - a) Pos. 7 ein Anteil „Erstattung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinde“ i.H.v. jeweils 16 % der nach Pos. 6a verbleibenden Erträge, auszuzahlen an die nach Ziffer I. zur Abführung von Einnahmen verpflichteten Gemeinden;
 - b) Pos. 8 ein Anteil „Erstattung des Verwaltungsaufwandes des Landkreises“ i.H.v. jeweils 3 % der nach Pos. 6a verbleibenden Erträge, auszuzahlen an den nach Ziffer I. zur Abführung von Einnahmen verpflichteten Landkreis;
 - c) Pos. 9 ein Anteil „Tilgung von Verbindlichkeiten“ i.H.v. 33 % der nach Pos. 6a verbleibenden Erträge, zu bestimmen zur Tilgung im Wirtschaftsjahr oder zur Zuführung in geeigneter Weise zur „Rücklage“ zur künftigen Tilgung in folgenden Wirtschaftsjahren;
 - d) Pos. 10 ein Anteil „Rückstellung für künftige Investitionen des Verbandes“ i.H.v. 33 % der nach Pos. 6a verbleibenden Erträge, zu bestimmen zur Durchführung von Investitionen des Verbandes im Wirtschaftsjahr oder zur Zuführung in geeigneter Weise zur „Rücklage“ für künftige Investitionen in folgenden Wirtschaftsjahren ;
 - e) Pos. 11 ein Anteil „Erstattung von Ausgleichsbeträgen an die Verbandsmitglieder“ i.H.v. 15 % der nach Pos. 6a verbleibenden Erträge, auszuzahlen an sämtliche Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung.

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind Rahmenbestimmungen.

Von den Rahmenbestimmungen nach Ziffer II. kann abgewichen werden,

1. wenn die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen oder die maßgebenden wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sich ändern, so dass die unveränderte Anwendung der Bestimmungen für den Verband und/oder für die Verbandsmitglieder zu grob unbilligen Ergebnissen führt,
2. wenn die unveränderte Anwendung der Bestimmungen für den Verband und/oder für die Verbandsmitglieder und/oder Dritte zu unzumutbaren Ergebnissen führt.

Über Abweichungen entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.

Sachdarstellung / Begründung :

I.
Rechtsgrundlagen

1. § 14 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung (VerbS) bestimmt :

„(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs.1 a dieser Satzung.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Umlagen kann der Fehlbedarf teilweise vorab nach Maßgabe des besonderen Nutzens, den einzelne Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, auf diese umgelegt werden.“

2. § 14 der Verbandssatzung in der beschlossenen, zur Genehmigung eingereichten, bisher nicht-genehmigten, deshalb nicht wirksamen Fassung bestimmt :

„(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Fehlbedarf Umlagebedarf), erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage in gleicher Höhe nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs.1 a dieser Satzung.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Umlagen kann der Finanzbedarf teilweise vorab nach Maßgabe des besonderen Nutzens, den einzelne Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, auf diese umgelegt werden.

(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs (F) werden für die Verbandsmitglieder eine Umlage ($U_{1...n}$) in jeweils gleicher Höhe errechnet, jeweils

1. verringert um die durch die Anzahl der Verbandsmitglieder (n) geteilte Summe der Wertbeträge (W) derjenigen Einnahmen aller Verbandsmitglieder, die sich jeweils errechnen als Differenz (D)

a) für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden :

aa) zwischen den Steuereinnahmen (S_m) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUm) und

bb) den Steuereinnahmen der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (S_o) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUo),

b) für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis :

aa) zwischen der für die Steuereinnahmen (S_m) und für die Finanzzuweisungen des Landes (FZm) rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und

bb) der für die Steuereinnahmen ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (S_o) und der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo),

2. erhöht um die für das Verbandsmitglied ermittelte Differenz nach Ziffer 1.,

nach Maßgabe folgender Berechnungsformel :

$$U_{1...n} = (L - W) : n + D_{1...n}$$

wobei $W = D_1 + D_2 + \dots + D_{n-1} + D_{\text{Landkreis}}$

und $D_{1...n-1} = Sm_{1...n-1} + FZm_{1...n-1} - KUm_{1...n-1} - LUm_{1...n-1}$
 $- (So_{1...n-1} + FZo_{1...n-1} - KUo_{1...n-1} - LUo_{1...n-1})$

und $D_{\text{Landkreis}} = KUm_{1...n-1} - KUo_{1...n-1}$

bestimmt sind.

(4) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3, dass die Summe der Wertbeträge (W) größer ist als der Finanzbedarf (F) werden die Differenzen $D_{1...n}$ jeweils um den Prozentsatz verringert, um den die Summe der Wertbeträge (W) den Finanzbedarf (F) übersteigt. Die Umlage ermittelt sich nach der Formel $U_{1...n} = D_{1...n-1} (\text{verringert}) = (L : W) \times D_{1...n}$.

(5) Verbandsbezogene Steuereinnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind Steuereinnahmen, die die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke erheben und die ihnen sonst in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zufließen, ausgenommen Steuereinnahmen aus Grundsteuer A.

(6) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes ausgewiesen.

(7) Die nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Verbandsumlagen werden jährlich schriftlich durch Bescheid festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Berechnung und Festsetzung der Verbandsumlagen nach den Absätzen 3 bis 6 erforderlichen Daten mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.

(8) Umlageschuldner sind die Verbandsmitglieder.

(9) Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

3. § 14 des Entwurfs der Verbandssatzung in der Fassung der Beschlussvorlage Nr. 01 / 2009 (VerbS-E) bestimmt :

„(1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.

(2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1 :

1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,
3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlagegrundlagen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen,
4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 19a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt :

1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und Gewerbesteuern nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,

2. *der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach der Summe der für die im Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,*
 3. *der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,*
 4. *der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.*
- (4) *Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach § 19a Abs. 3 FAG entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.*
- (5) *Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.*
- (6) *Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.*
- (7) *Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.*
- (8) *Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend."*

II. Erläuterungen

1. Zur Auslegung und Anwendung des § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung hatte die Verbandsversammlung einen gesonderten Beschluss gefasst, der die sog. „Berechnungsformel“ festlegt.

Die „Berechnungsformel“ ist durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.11.2005 über die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung bestätigt worden (siehe oben Ziffer I. 2.).

Auf der Grundlage der „Berechnungsformel“ sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Umlagebeträge festgesetzt worden. Die festgesetzten Umlagebeträge sind dem Verband zur Verfügung gestellt worden.

2. Die „Berechnungsformel“ in der ursprünglichen und in der bestätigten Fassung hat die Anrechnung der Finanzausgleichsumlage nach § 19a FAG, zu der die Gemeinde Barleben herangezogen wird, die Bestimmung eines „Mindest-Selbstbehaltes“ der Gemeinde Barleben und die Bestimmung eines „Ausgleichs unter den Verbandsmitgliedern“ nicht geregelt.

Die Verbandsmitglieder und die Kommunalaufsichtsbehörde haben die „Berechnungsformel“ als zu kompliziert und im Einzelnen nicht in vollem Umfang nachvollziehbar bemängelt.

3. In einer Protokollnotiz vom 19.11.2007 haben sich die Verbandsmitglieder u.a. darauf verständigt, „geeignete Regelungen über einen Vorteilsausgleich“ zu vereinbaren.

Weiterhin sind die Verbandsmitglieder übereingekommen, die „Umlagenregelungen“ künftig in der Form einfacher, inhaltlich stringenter und eindeutiger, insgesamt nachvollziehbarer zu gestalten.

4. Der Verband hat den Verbandsmitgliedern verschiedene Vorschläge zur Beratung vorgelegt. In länger andauernden Gesprächen haben sich die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bzw. deren Vertreter auf eine Regelung verständigt, die als § 14 in den Entwurf der neugefassten Verbandssatzung eingegangen ist.

5. Abgesehen von der vereinfachten formulierten Form weisen die neugefassten Regelungen (§ 14 VerbS) im Vergleich zur „Berechnungsformel“ folgende Kennzeichen auf :

- = Die von den betroffenen Verbandsmitgliedern (Gemeinde Barleben, Landkreis Börde) aufgrund des „besonderen Nutzens“ abzuführenden Vorteilsbeträge sind nicht mehr als „Vorabumlagen“, sondern „abzuführende Einnahmen“ bezeichnet (§ 14 Abs.1 VerbS).
- = Die Regelungen betreffen nur die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.
- = Die von den verbandsangehörigen Gemeinden „abzuführenden Einnahmen“ sind konkret bestimmt mit der Summe der Einnahmen aus Grundsteuern B und Gewerbesteuern, abzüglich der Gewerbesteuerumlage, abzüglich der Kreisumlagebeträge, abzüglich der FAG-Umlage (§ 14 Abs.2 VerbS).
- = Die den Berechnungszeitraum betreffenden Regelungen sind den Bestimmungen des FAG angeglichen (§ 14 Abs.3 VerbS).
- = Als „Mindest-Selbstbehalt“ der betroffenen Gemeinden ein Betrag bestimmt, der der 150 % - Messzahl der § 19a FAG-Umlage-Regelungen entspricht (§ 14 Abs.4 VerbS). Dafür entfällt die in der „Berechnungsformel“ enthaltene „Kappungsgrenze“.
- = Die durch den Landkreis „abzuführenden Einnahmen“ werden nicht mehr – wie in der „Berechnungsformel“ vorgesehen – in einem gesonderten Berechnungsvorgang ermittelt, sondern – aus Gründen der Vereinfachung, entsprechend der bisher rechnerisch ermittelten Höhe – jeweils pauschal mit 8 % der von den Gemeinden „abzuführenden Einnahmen“ bestimmt (§ 14 Abs.5 VerbS).
- = Die Höhe der „abzuführenden Einnahmen“ und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt (§ 14 Abs.7 VerbS).

Mit diesem Grundsatzbeschluss werden Regelungen über die Verwendung der abzuführenden Einnahmen aufgestellt. Hierfür werden gesonderte Verwendungszwecke und die hierauf entfallenden prozentualen Anteile bestimmt. Wegen der Verwendungszwecke und der prozentualen Anteile wird auf Ziffer II. des Beschlussvorschlages verwiesen.

Von den Regelungen nach Ziffer II. kann durch Beschluss der Verbandsversammlung unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden (siehe Ziffer III. des Beschlussvorschlages).

Es ist beabsichtigt, in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses die jährlichen Festlegungen in Form eines gesonderten Beschlusses zu treffen (vgl. Vorlage-Nr. 03 / 2009 „Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2009“). Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird der jährliche Wirtschaftsplan erstellt.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.


Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Beratungsergebnis :

Abstimmung :

Ja-Stimmen :

Nein-Stimmen :

Stimmenthaltungen :